



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „*Wir sind Kirche in der Diözese Speyer*“.

Der Sitz des Vereins ist Speyer.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung kirchlicher Zwecke durch das Eintreten für Reformen innerhalb der römisch-katholischen Kirche, insbesondere im Sinne der Forderungen des Kirchen-VolksBegehrens:

- Aufbau einer geschwisterlichen Kirche
- Volle Gleichberechtigung der Frauen
- Freie Wahl zwischen zölibatärer und nicht-zölibatärer Lebensform
- Positive Bewertung der Sexualität als wichtiger Teil des von Gott geschaffen und bejahten Menschen
- Frohbotschaft statt Drohbotschaft
- die Stärkung der Ökumene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Informationsbriefen, Auftritten bei Kirchentagen und Presse- und Internetauftritten.

2. die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO. Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Einsatz für sozial Benachteiligte durch gesellschaftspolitische, innerkirchliche sowie karitative Aktivitäten, auch durch eventuelle finanzielle Unterstützung von von der Kirche ausgegrenzten ArbeitnehmerInnen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Kündigung des Mitglieds an den Vorstand zum Jahresende, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 50 % minus ein Mitglied unter Angabe der verlangten Tagesordnung fordern.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Gültigkeit des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Wahl des Vorstands und der KassenprüferInnen
- die Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Tätigkeitsberichte und des Kassenprüfungsberichtes
- den Ausschluss von Mitgliedern aus triftigem Grund (§ 3)
- die Änderungen der Satzung (§ 7)
- die Auflösung des Vereins (§ 9)

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 20 % der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.

In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes, schriftlich hierzu bevollmächtigtes Mitglied, vertreten lassen. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Vorstand zu übergeben. Jedes Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

Über Verlauf und Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollantin/dem Protokollanten unterzeichnet werden muss.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen.

Er wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl in der bestehenden Position ist zulässig.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Verein wird vertreten durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 7 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei am Zweck und den Zielen des Vereins festgehalten werden muss.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Vorschriften über Zweck und Ziele des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und über die Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Vereinsauflösung beziehen.

§ 8 Einnahmen des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Spenden. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

Das Vermögen des Vereins wird durch den Vorstand verwaltet. Für diese Aufgabe können FachberaterInnen hinzugezogen werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8a Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen sowie eine/n Ersatz-KassenprüferIn. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig. KassenprüferIn und Ersatz-KassenprüferIn müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die KassenprüferInnen haben den Jahresabschluss einschließlich der Buchhaltung jährlich zu prüfen. Sie erstatten einen schriftlichen Prüfungsbericht. Die KassenprüferInnen sind darüber hinaus zur unvermuteten und unangemeldeten Prüfung der Vorstandstätigkeit berechtigt. Sie dürfen alle Bücher und Schriften des Vereins einsehen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfung auch einem/einer vereidigten BuchprüferIn, einem/einer WirtschaftsprüferIn oder einer Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft übertragen werden.

§ 9 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein *Wir sind Kirche* e.V. mit dem Sitz in Herrenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein, der im Sinne des § 2 dieser Satzung tätig ist.

Speyer, den 8. September 2009